

Vorlage Nr.: V3144/19  
Datum: 10. Januar 2020

## Vorlage

<b>Beratungsfolge</b>	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	07.01.2020	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	13.01.2020	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	03.02.2020	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	09.03.2020	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	26.03.2020	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Umwelt, Kommunalwirtschaft**

### Gegenstand:

Umsetzung des Stadtratsbeschlusses A0351/17 zur Errichtung von 21 neuen Grillplätzen im Stadtgebiet

### Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt in Erfüllung des oben angeführten Stadtratsbeschlusses die laut Anlage 1 benannten Standorte zur Errichtung von Grillplätzen zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, die in der Anlage 1 benannten Standorte schrittweise zur Objektplanung zu bringen und mit den Ortschaften und Stadtbezirksämtern die konkrete Ausstattung, Ausgestaltung und Finanzierung der Plätze entsprechend des oben genannten Stadtratsbeschlusses einzelfallbezogen abzustimmen.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

A0351/17 (SR/048/2018)

**aufzuhebende Beschlüsse:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element: 10.100.55.1.0.01

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Jährliche Abschreibungsrate nach Fertigstellung aller Grillplätze (für die befestigte Fläche und die Ausstattung) von 500,00 Euro

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

investiv und konsumtiv

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

durch gesonderten Beschluss der Ortschaften und Stadtbezirke

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

ab Errichtung 21.000 Euro (1.000 Euro/Platz) durch die Ortschaften und Stadtbezirke

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

In Umsetzung des Stadtratsbeschlusses A0351/17 (SR/048/2018) zur Errichtung von 21 neuen Grillplätzen im gesamten Stadtgebiet prüfte die Verwaltung unterschiedliche Standorte auf ihre Geeignetheit und Verträglichkeit. Um eine entsprechende Akzeptanz der Grillplätze zu erreichen, wurden öffentliche Grünflächen, Parkanlagen und deren Umfeld sowie Bereiche der freien Landschaft sondiert. Parallel führte die Verwaltung auch digitale Recherchen durch, um verschiedene Quellen zur Lage attraktiver Grillmöglichkeiten einzusehen.

Die Ortschaften wurden gebeten, ihr Interesse sowie Vorschläge für Grillflächen einzureichen. Für die Stadtbezirke (damals Ortsämter) hat das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft als Verwalter kommunaler Flächen die Recherchen und die Auswahl selbst durchgeführt. Das Ergebnis ist in der Anlage 1 dargestellt und wird mit der Vorlage zur Kenntnis gegeben.

Nach dem oben genannten Beschluss A0351/17 wurden die Ortsämter in Stadtbezirke gegliedert und ein Teil der Verantwortung für bislang zentrale Aufgaben wurden als örtliche Angelegenheiten mit der notwendigen Ausstattung an die Stadtbezirke übergeben.

In der Landeshauptstadt Dresden berührt das Thema Grillplätze viele Verwaltungs- und Aufgabenbereiche. Ebenso fällt die Gewichtung in den jeweiligen Ortschaften und Stadtbezirken sehr unterschiedlich aus. Die Bedarfe der Bürgerinnen und Bürger bezüglich der Ausstattungen und Unterhaltung der Grillplätze vor Ort sollen durch die jeweiligen Stadtbezirksämter beziehungsweise Stadtbezirksräte erörtert und beschlossen werden. Die sinnvolle Umsetzung der Errichtung der Grillplätze kann nur kooperativ vorgenommen werden, um die Plätze wohnortnah, behindertengerecht, umweltschonend und bedarfsgerecht zu errichten.

Die Vorlage folgt dieser Strukturierung und legt sowohl die genaue Lage, die Ausgestaltung als auch die Finanzierung in die Hoheit der Stadtbezirksräte und Ortschaftsräte. Aber die eigentliche Anlage und planerische Betreuung sowie Abstimmung der Vorhaben findet in der Regel auf Flächen und durch die Mitarbeiter des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft statt, vereinzelt werden Flächen Dritter vorgeschlagen, die vertraglich gesichert werden müssten. Insofern sind die Deckungsquelle der Investitionen sowie die konkrete Höhe erst in einem entsprechenden Fortschritt der Planungsphase möglich.

Die Vorlage beauftragt nun das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, die Flächen entsprechend des Stadtratsbeschlusses zu beplanen, alle rechtlichen und tatsächlichen Hindernisse mit Behörden, Eigentümern und Nachbarn zu erörtern und diese vorzustellen und entsprechend der Entscheidungen der jeweiligen Räte anzupassen. Aufgrund der komplexen rechtlichen Rahmenbedingungen sowie vieler vorliegender örtlicher Herausforderungen bleibt die endgültige Antwort, ob eine Errichtung möglich ist, der Objektplanung vorbehalten. Dies begründet gleichzeitig auch, warum eine generelle Erlaubnis des Grillens nicht möglich ist.

Nicht beziehungsweise nicht mehr enthaltene Vorschläge mussten aus rechtlichen Gründen gestrichen werden. Ein Ersatz konnte nicht in jedem Fall eingeordnet werden. Prinzipiell steht es aber jedem Stadtbezirk und jeder Ortschaft frei, unabhängig von dieser Vorlage öffentliche Flächen für Grillplätze zu sondieren, zu beschließen, zu finanzieren und durch das jeweilige Fachamt errichten zu lassen. Die Grillplatzsymbole in der Anlage 1 kennzeichnen nicht den exakten Ort. Dieser wird im Rahmen der Objektplanung ermittelt und kann sich bei Bedarf auch noch verschieben oder bei größeren Planungsprojekten (Blaues Band Geberbach, Südpark, Gorbitz)

räumlich anders eingeordnet werden.

Beispielhaft besteht die Grundausrüstung für Grillplätze entsprechend des oben genannten Stadtratsbeschlusses aus

- einer gut erreichbaren, behindertengerechten Flächenbefestigung: etwa 35 bis 50 Euro/m<sup>2</sup> (die Größe ist variabel)
- einem stabilen Schild (mehrsprachig) mit Montagerahmen und Einbau 1 000 Euro/Stück
- einem Papierkorb und eine Tonne für heiße Asche (modellabhängig) ab 400 Euro/Stück
- einer Bank (zum Beispiel Westeifel) ab 400 Euro/Stück

Das ergibt einen Finanzierungsbedarf in Höhe von etwa 5 000 Euro pro Grillplatz. Die investiven Mittel sind Bestandteil der konkreten Abstimmung mit dem jeweiligen Stadtbezirksamt und Stadtbezirksbeirat beziehungsweise den Ortschaften und den Ortschaftsräten aus dem örtlichen Budget.

Für die Unterhaltung und Pflege der Plätze sind Folgekosten von jährlich insgesamt 1 000 Euro je Grillplatz konsumtiv einzuplanen. Davon entfallen etwa 500 Euro pro Saison auf die Reinigung und 500 Euro auf die Unterhaltung. Je nach Lage und Nutzung eines Platzes können die Folgekosten höher oder niedriger ausfallen.

Folgende weiteren Ausstattungsmerkmale können bei Bedarf dem Projekt noch hinzugefügt werden:

- Grill (fest installiert) ab 2 000 Euro/Stück
- jede weitere Bank (Westeifel) ab 400 Euro/Stück
- weitere gestalterische Anforderungen (Abgrenzung, Gehölze, ...) ab 500 Euro

Die Ausstattungen sind optional durch die Stadtbezirksräte oder Ortschaftsräte zu bestimmen und über die entsprechenden finanziellen Mittel der Stadtbezirke abzudecken.

### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1: Tabelle der geplanten Grillplätze

Anlage 2: Übersichtsplan der Grillplätze im Stadtgebiet

Anlage 3: Lagepläne zu den Plätzen im Maßstab 1:1000